

Preis Blatt



für den Kreis Uffingen.

Erscheint wöchentlich 3mal, Dienstags, Donnerstags und Samstags mit den wöchentlichen Preis-Beilagen „Inkuriertes Sonntagsblatt“ und „Des Landmanns Wochenblatt“.

Druck und Verlag von
H. Wagner's Buchdruckerei in Uffingen.
Redaktion: Richard Wagner.

Telefon Nr. 21.

Bezugspreis: Durch die Post bezogen vierteljährlich 1,50 Mk. (außerdem 24 Pfg. Bestellgeld). Im Verlage für den Monat 45 Pfg.
Anzeigengebühr: 20 Pfg. die Garmond-Zelle.

Nr. 20. (Sonder-Ausgabe.) Sonntag, den 13. Februar 1916. 51. Jahrgang.

Amtlicher Teil.

Bekanntmachung

Auf Grund des § 12 Ziffer 1 der Bekanntmachung des Herrn Stellvertreters des Reichskanzlers über die Einrichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September 1915 (R.-G.-Bl. S. 607) wird auf Anordnung des Herrn Regierungs-Präsidenten in Wiesbaden für den Umfang des Kreises Uffingen Folgendes verordnet:

§ 1.

Jede Hauschlachtung von Schweinen bedarf der Genehmigung des Landrats. Schweine unter 120 Pfund Lebendgewicht dürfen nicht geschlachtet werden.

§ 2.

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Unter Bezugnahme auf die heutige Verordnung, betr. Hauschlachtung von Schweinen, ersuche ich die Herren Bürgermeister des Kreises, sich zu den bei Ihnen einzureichenden Anträgen dahin zu äußern:

1. aus wieviel Personen der Haushalt des Antragstellers besteht,
2. wieviel Schweine seit 1. Oktober 1915 von dem Antragsteller geschlachtet worden sind und
3. ob das Schlachtgut der bereits geschlachteten Schweine lediglich im eigenen Haushalt Verwendung gefunden hat oder ganz oder teilweise ausgeführt worden ist.

Uffingen, den 11. Februar 1916.

Der komm. Landrat

als Vorsitzender des Kreis-Ausschusses.

Nr. 1820.

v. Bezold.

Satzung

für die Regelung des Viehankaufs im Regierungsbezirk Wiesbaden.

§ 1.

Zur Regelung der Beschaffung, des Absatzes und der Preise von lebendem Vieh (Rindern, Schafen und Schweinen) ist auf Grund der Verordnung des Bundesrats zur Ergänzung der Bekanntmachung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 607) vom 4. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 728) für den Umfang des Regierungsbezirks Wiesbaden ein Verband gebildet.

Der Verband führt den Namen: Viehhandelsverband für den Regierungsbezirk Wiesbaden.

Der Verband ist rechtsfähig; er hat seinen Sitz in Frankfurt a. M.

§ 2.

Der Verband überwacht und regelt die Beschaffung von Vieh im Regierungsbezirk Wiesbaden und dessen Absatz.

Er ist mit Genehmigung des Regierungspräsidenten zu Wiesbaden befugt, die zu zahlenden Preise festzusetzen und Bestimmungen über die beim Weiterverkauf zulässigen Aufschläge zu treffen.

Die Verbandsmitglieder sind an die Einhaltung der festgesetzten Preise gebunden.

§ 3.

Dem Verbands gehören an:

1. alle Viehhändler, die im Regierungsbezirk Wiesbaden ihre gewerbliche Niederlassung und bereits vor dem 1. Juli 1914 Viehhandel im Hauptberuf betrieben haben. Falls sie binnen vier Wochen vom Tage des Erlasses dieser Satzung dem Vorstande die Erklärung abgeben, daß sie auf die Ausübung des Gewerbebetriebes verzichten, erlischt die Mitgliedschaft.

2. die landwirtschaftlichen Genossenschaften, die den Handel oder den Kommissionshandel mit Vieh betreiben und ihren Sitz im Regierungsbezirk Wiesbaden haben.

Die vorgenannten Mitglieder haben sich unverzüglich, längstens binnen vier Wochen vom Tage des Erlasses dieser Satzung beim Verbands zur Mitgliederliste anzumelden.

§ 4.

Auf Antrag können Mitglieder des Verbandes werden:

1. Fleischer, die im Regierungsbezirk Wiesbaden Vieh vom Landwirt oder Mäster kaufen wollen,

2. Viehhändler und landwirtschaftliche Genossenschaften, die, ohne im Regierungsbezirk Wiesbaden eine gewerbliche Niederlassung oder ihren Sitz zu haben, im Regierungsbezirk Wiesbaden Vieh kaufen oder Kommissionshandel mit Vieh betreiben wollen,

3. Viehhändler, die im Verbandsbezirk ihre gewerbliche Niederlassung haben, jedoch vor dem 1. Juli 1914 Viehhandel im Hauptberuf nicht getrieben haben.

4. Landwirtschaftliche Vereinigungen (Zuchtgenossenschaften, Zuchtverbände), die ihren Sitz im Verbandsbezirk haben.

§ 5.

Die Mitglieder des Verbandes erhalten vom Vorstande eine Ausweisarte. Genossenschaften erhalten für die von ihnen zu bezeichnenden Personen Ausweisarten. Sofern für eine Genossenschaft mehrere Personen Ausweisarten erhalten sollen, sind neben der Hauptausweisarte Nebenarten auf die Person auszustellen. Händler, die Auskäufer beschäftigen, haben für diese auf den Namen lautende Nebenarten zu beantragen.

Die Ausweisarten sind von den Verbandsmitgliedern bei jedem ihnen nach § 7 vorbehaltenen Viehhandelsgeschäft ohne Aufforderung vorzulegen.

§ 6.

Die Ausstellung von Ausweisarten ist zu versagen, wenn Gründe vorliegen, die es rechtfertigen würden, dem Mitgliede den Betrieb des Viehhandels auf Grund der Verordnung vom 23. September 1915 zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel (Reichs-Gesetzbl. S. 603) zu untersagen.

Die Versagung kann bei der Entscheidung auf Anträge zur Aufnahme als Mitglied nach § 4 auch dann erfolgen, wenn wichtige Gründe gegen die Erteilung der Ausweisarte vorliegen.

Ueber die Erteilung entscheidet der Vorstand.

Der Vorstand kann einem Mitgliede die Ausweisarte (§ 5) entziehen, wenn Gründe vorliegen, die es rechtfertigen würden, dem Mitgliede den Betrieb des Viehhandels auf Grund der Verord-

nung vom 23. September 1915 zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel (Reichs-Gesetzbl. S. 603) zu untersagen, oder wenn das Mitglied widerholt den Bestimmungen dieser Satzung oder den gemäß § 11 erlassenen Anordnungen des Vorstandes zuwiderhandelt.

Mit der Entziehung der Ausweisarte verliert das Mitglied das Recht zum Handel mit Vieh im Regierungsbezirk Wiesbaden.

Ueber Beschwerden wegen der Versagung oder Entziehung von Ausweisarten sowie über alle den Viehhandelsverband betreffenden Angelegenheiten entscheidet der Regierungspräsident zu Wiesbaden endgültig.

Wird einem Mitgliede seine Ausweisarte entzogen, so werden damit gleichzeitig die für seine Auskäufer ausgestellten Nebenarten ungültig.

Die Entziehung der Karte ist in den für die Bekanntmachungen des Vorstandes bestimmten Blättern (§ 19) auf Kosten des Mitgliedes zu veröffentlichen.

§ 7.

Der Anlauf von Vieh beim Landwirt oder Mäster zur Schlachtung, der Anlauf von Vieh zum Weiterverkauf, der kommissionsweise Handel mit Vieh ist im Regierungsbezirk Wiesbaden nur gestattet:

dem Verbands selbst mit Genehmigung des Regierungspräsidenten, den Verbandsmitgliedern, die von dem Vorstande eine Ausweisarte erhalten haben.

Der Handel mit Ferkeln und Säufers Schweinen im Gewicht unter 30 Kg. für das Stück fällt nicht unter die Bestimmungen der Satzung.

Der nicht gewerbsmäßige Anlauf von Vieh beim Landwirt oder Mäster zur Schlachtung für den eigenen Bedarf, soweit er sich im örtlichen Verkehr ohne Versand auf der Eisenbahn abwickelt, bedingt nicht die Mitgliedschaft zum Verband.

§ 8.

Ueber jedes nach § 7 dem Verbands und seinen Mitgliedern vorbehaltene Viehhandelsgeschäft ist unter Kennzeichnung der gehandelten Tiere vom Käufer eine vorschriftsmäßige Anzeige nach dem Muster A dem Vorstande des Verbandes einzureichen. Die Anzeige ist spätestens bei der Uebernahme des Viehes zu erstatten, auch dann, wenn das Geschäft schon zu einem früheren Zeitpunkt abgeschlossen worden ist.

Der Verkäufer kann eine Abschrift der Anzeige verlangen, eine Abschrift der Anzeige muß der Käufer behalten und mindestens ein Jahr lang, vom Tage des Kaufabschlusses ab gerechnet, aufbewahren.

§ 9.

Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, über alle für ihre Rechnung im Regierungsbezirk Wiesbaden getätigten Viehankäufe Buch zu führen. In das Buch, das mit fortlaufender Seitenzahl versehen sein muß, sind einzutragen sämtliche Angaben über den Kaufabschluß, die die Anzeige an den Verband enthält, sowie die Angaben über den Weiterverkauf der Tiere. Die Anlage des Buches hat nach dem Muster B zu erfolgen. Das Buch ist auf Verlangen jederzeit dem Vorstande des

Verbandes oder eines von ihm Beauftragten zur Einsicht vorzulegen.

§ 10.

Organe des Verbandes sind:

- 1) der Vorstand,
- 2) der Beirat,
- 3) die Mitgliederversammlung.

§ 11.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Verbandes; er vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich.

Der Vorstand erläßt die näheren Anordnungen zur Ausführung der in § 2 dem Verbande übertragenen Aufgaben und Befugnisse, er bedarf hierzu der Genehmigung des Regierungspräsidenten.

§ 12.

Der Vorstand besteht aus einem Vorsitzenden und sechs Mitgliedern. Für den Vorsitzenden und die Mitglieder werden Stellvertreter bestellt.

Der Vorsitzende und die Mitglieder sowie die Stellvertreter ernannt auf Widerruf der Regierungspräsident zu Wiesbaden. Von den Mitgliedern werden drei von den Handelskammern aus der Zahl der im Regierungsbezirk Wiesbaden ansässigen Viehhändler, drei von der Landwirtschaftskammer vorgeschlagen. Das Gleiche gilt für die stellvertretenden Mitglieder.

Der Vorsitzende, die Mitglieder und die Stellvertreter der Mitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten Ersatz ihrer Barauslagen.

Der Vorstand tritt auf Veranlassung des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters in dem in der Verfassung bestimmten Orte zusammen. Er muß binnen zwei Wochen berufen werden, wenn mindestens drei Mitglieder es verlangen.

Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn außer dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter mindestens zwei Mitglieder oder deren Stellvertreter anwesend sind.

Die Beschlüsse werden, soweit nichts besonderes bestimmt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters den Ausschlag.

Der Vorstand weist sich aus durch eine Bescheinigung des Regierungspräsidenten zu Wiesbaden über seine Zusammensetzung.

Erklärungen für den Vorstand sind rechtsverbindlich, wenn sie von dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und einem ordentlichen oder stellvertretenden Vorstandsmitglied abgegeben werden.

Die Beschlüsse des Vorstandes werden in gleicher Weise beurkundet.

§ 13.

Der Beirat besteht aus zwölf Mitgliedern; hiervon werden sechs durch die Mitgliederversammlung (§ 14) jährlich gewählt, drei Mitglieder ernannt die Landwirtschaftskammer und je ein Mitglied ernennen die Magistratsräte der Städte Frankfurt a. M., Wiesbaden und Limburg.

Der Beirat wird vom Vorstande nach Bedarf, mindestens jedoch einmal in jedem Vierteljahre berufen. Er ist über die Verwendung eines Überschusses und die Deckung eines Fehlbetrages zu hören (§§ 17 und 20).

§ 14.

Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich vom Vorstande berufen. Sie hat aus der Zahl der Mitglieder sechs Mitglieder für den Beirat jährlich zu wählen. Ihr ist jährlich ein Jahresbericht und der Geschäftsabluß vorzulegen.

§ 15.

Das Geschäftsjahr des Verbandes ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr umfaßt die Zeit bis zum 31. Dezember 1916.

§ 16.

Für die Ausstellung der Ausweisarten (§ 5) ist an den Verband eine Gebühr zu zahlen, sie beträgt 50 vom Hundert der veranlagten Gewerbesteuer bzw. Wandergewerbesteuer, mindestens aber 10 Mark. Letzteren Satz haben auch die gewerbesteuerfrei veranlagten Gewerbetreibenden zu zahlen. Für jede Nebenkarte wird die Hälfte der für die Hauptausweisarten zu zahlenden Gebühr erhoben.

Der Verband ist befugt, von jedem den Bestimmungen der Satzungen unterliegenden Anlaufe von Vieh im Regierungsbezirk Wiesbaden eine Abgabe bis zu einhalb vom Hundert des Rechnungsbetrages, beim Kommissionshandel mit Vieh bis zu einhalb vom Hundert des den Verkäufer zu-

stehenden Rechnungsbetrages, von den Mitgliedern des Verbandes zu erheben.

Bestehen Zweifel über die Höhe der Gebühr der Ausweisarten, so entscheidet der Vorstand.

§ 17.

Der Vorstand hat binnen 6 Monaten nach Beendigung eines jeden Geschäftsjahres die Jahresrechnung aufzustellen. Die Prüfung und Abnahme erfolgt durch den Regierungspräsidenten in Wiesbaden auf Kosten des Viehhändlerverbandes.

Über die Verwendung eines nach Bestreitung der Geschäftskosten vorhandenen Überschusses und über die Deckung eines Fehlbetrages entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Beirates. Der Beschluß bedarf der Zustimmung des Regierungspräsidenten in Wiesbaden.

Fehlbeträge sind von den Verbandsmitgliedern nach dem Verhältnis ihres letzten Jahresumsatzes einzuziehen.

§ 18.

Zu Änderungen dieser Satzung ist der Regierungspräsident zu Wiesbaden nach Anhörung des Vorstandes des Verbandes befugt.

§ 19.

Die Bekanntmachungen des Vorstandes erfolgen in den Landkreisen in den amtlichen Kreisblättern des Regierungsbezirks, in den Stadtkreisen in den für die Veröffentlichung amtlicher Bekanntmachungen bestimmten Blättern, in dem Amtsblatt der Landwirtschaftskammer und in der Viehhändlerzeitung.

§ 20.

Der Verband wird aufgelöst, wenn der Verbandsvorstand die Auflösung mit zwei Drittel Stimmenmehrheit beschließt und der Regierungspräsident zu Wiesbaden dem Beschlusse zustimmt, ferner mit dem Zeitpunkt, zu dem die Bekanntmachung des Bundesrats über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September 1915 außer Kraft tritt.

Die Liquidation des Verbandes erfolgt durch den Vorstand. Die Schlussrechnung ist von dem Regierungspräsidenten zu Wiesbaden zu prüfen und abzunehmen. Über die Verteilung eines danach sich ergebenden Überschusses unter die Mitglieder des Verbandes oder die Deckung eines Fehlbetrages beschließt der Verbandsvorstand nach Anhörung des Beirates. Der Beschluß bedarf der Zustimmung des Regierungspräsidenten zu Wiesbaden.

§ 21.

Vorstehende Satzung tritt mit dem 16. Februar 1916 in Kraft.

Wiesbaden, den 8. Februar 1916.

Der Regierungspräsident
v. Meißner.

Ufingen, den 11. Februar 1916.

Wird veröffentlicht.

Bemerkt wird noch, daß die Anmeldungen (§ 3 der Satzungen) und die Anträge (§ 4) bei dem Viehhändlerverbande für den Regierungsbezirk Wiesbaden in Frankfurt a. M., Neue Mainzerstraße Nr. 23, schriftlich einzureichen sind und zwar die Anmeldungen zur Mitgliederliste (§ 3 der Satzungen) unverzüglich, längstens aber bis zum 8. März d. Js. Viehhändler, welche die Erklärung abgeben wollen, daß sie auf die Ausübung des Gewerbes verzichten, haben diese Erklärung ebenfalls spätestens bis zum 8. März d. Js. bei dem Verbande schriftlich abzugeben.

Bei den Anmeldungen zur Mitgliederliste ist anzugeben:

1. Der Name der Firma und der Sitz der gewerblichen Niederlassung nach Gemeinde, Kreis und Regierungsbezirk.

2. Der Name des Viehhändlers, auf welchen die Ausweisarten ausgestellt werden soll.

3. Geburtstag und Geburtsort des Antragstellers.

4. Angabe, zu welchem Gewerbe oder Wandergewerbe der Antragsteller veranlagt ist bzw. ob derselbe gewerbesteuerfrei veranlagt ist.

5. Angabe, in welcher Weise der Antragsteller die gehandelten Tiere kennzeichnen will (§ 8 der Satzungen). Die Kennzeichnung hat durch Ohrmarke, Haaranschnitt, Brennstempel oder Farbe zu erfolgen. Bei Schafen kann von einer Kennzeichnung Abstand genommen werden.

Werden neben der Ausweisarten noch Nebenarten beantragt (§ 5 der Satzungen), so sind die gleichen Angaben auch für die Personen zu machen, auf deren Namen die Nebenarten beantragt werden.

Den Anmeldungen zur Mitgliederliste (§ 3) ist eine Bescheinigung der Ortspolizeibehörde beizufügen, daß der Anmeldende bereits vor dem 1. Juli 1914 Viehhändler im Hauptberuf betrieben hat, desgleichen eine Bescheinigung über die Richtigkeit des angegebenen Steuerfahres.

Personen, welche nur auf Antrag Mitglieder des Verbandes werden können (§ 4 der Satzungen) wollen ihren schriftlichen Antrag eingehend begründen.

Der komm. Landrat.

Nr. 2. 1722.

v. Bezold.

Ufingen, den 8. Februar 1916.

Für das rote Kreuz sind nachstehende freiwilligen Spenden weiter eingegangen. Die Summen sind an den Schatzmeister des Vereins abgeliefert worden.

Allen Gebern herzlichsten Dank!

Namens des Vorstandes.

v. Bezold, komm. Landrat.

Sammlung in der Bäckerei Romberger, Ufingen
7.37 Mk. Ungenannt 2 Mk. Von den Jagdpächtern des Kreises Herren G. Arabin-Homburg v. d. G. 20 Mk., Fr. Opel-Rüsselsheim 100 Mk., San.-Nat. Dr. Stroh-Frankfurt a. M. 25 Mk., Stadtrat Albert v. Rehler-Frankfurt 40 Mk., Karl Stedrich-Frankfurt 25 Mk., Direktor A. Schumann-Frankfurt 20 Mk., F. Werner-Frankfurt 50 Mk., Dr. A. Vogelsberger-Frankfurt 10 Mk., Th. Schömann-Frankfurt 2 Mk., Stempel-Frankfurt 100 Mk., E. Walb, Hof-Frankfurt 10 Mk., E. Müller-Frankfurt 20 Mk., F. Taiss-Frankfurt 5 Mk., D. Severus-Wiesbaden 20 Mk., Dr. Almann-Tenne 20 Mk., G. D. und C. Wittenbach-Frankfurt 100 Mk., Chr. Jun. J. Ochs und A. Kirch-Frankfurt 30 Mk., Hollmann-Beglar 300 Mk., Geh. Kommerzienrat W. Gail Siegen 10 Mk., Nikolai-Bernborn 9 Mk., Jagdpächter von Hundstall 10 Mk., H. Metzger-Homburg 10 Mk., J. Böhm-Emmershausen 20 Mk., Baron von Schay-Frankfurt 100 Mk., Ferd. Pauli-Homburg 50 Mk.

Von den Gemeinden Ufingen 416.10 Mk., Altwieslau 31.20 Mk., Anspach 218 Mk., Arnoldsheim 74.10 Mk., Brandobersdorf 133.50 Mk., Brombach 28.80 Mk., Cleberg 79.50 Mk., Eransberg 61 Mk., Eransbach 23.20 Mk., D. weil 27.25 Mk., Emmershausen 39.20 Mk., G. bach 41 Mk., Espa 21.25 Mk., Finsterlin 29 Mk., Grävenwiesbach 77.60 Mk., Hainich 40 Mk., Hasselbach 20.05 Mk., Hasselborn 17. Mk., Hausen 98 Mk., Heizenberg 63.25 Mk., Hundstall 153.79 Mk., Hundstall 12.35 Mk., Laubach 44.70 Mk., Mauloff 28.95 Mk., Me. hausen 249.05 Mk., Michelbach 70 Mk., M. stadt 90 Mk., Naunstadt 49 Mk., Neuweilau 17 Mk., Niederems 21.50 Mk., Niederland 100 Mk., Niederreifenberg 82.35 Mk., Oberems 83 Mk., Oberlaufen 113.20 Mk., Oberndorf 60.80 Mk., Oberreifenberg 41.50 Mk., Pfaffenwiesbach 45 Mk., Riedelbach 38.50 Mk., S. am Berg 74 Mk., Rod a. d. Weil 50.35 Mk., Schmitten 74.15 Mk., Seelenberg 22.60 Mk., Steinfischbach 38.40 Mk., Treisberg 23.70 Mk., Wehrheim 277.25 Mk., Weiperfelden 19.30 Mk., Bernborn 29.25 Mk., Welterfeld 111.95 Mk., Winden 6.30 Mk., Wülfels 43.50 Mk.

Zusammen 4726.61 Mk.

Li. früheren Quittungen 12306.15

Gesamtsumme 17032.76 Mk.

Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.

Die zum Aushang in den Betrieben in denen Käse hergestellt und verkauft wird, vorgeschriebene Bekanntmachung über

vom 13. Januar 1916
ist in Plakatform bei uns daselbst zu 30 Pfg. erhältlich.
Kreisblatt-Druckerei Ufingen